



Vereinigung der Freunde & Förderer
der Johann Kaspar-Kratz-Grundschule
52399 Merzenich - Golzheim e.V.

Stand: 08.11.2007

SATZUNG

der Vereinigung der Freunde und Förderer
der Johann-Kaspar-Kratz-Grundschule – Merzenich-Golzheim e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Freunde und Förderer der Johann-Kaspar-Kratz-Grundschule - Merzenich-Golzheim e.V.“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 52399 Merzenich-Golzheim, Johann-Kaspar-Kratz-Str. 11.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1. August bis 31. Juli des nächsten Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung 1977, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Johann-Kaspar-Kratz-Grundschule, Merzenich-Golzheim, insbesondere durch:

1. Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege
2. Hilfe bei der Beschaffung von zusätzlichen wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Lehr- und Arbeitsmitteln
3. Unterstützung bedürftiger Schüler
4. Förderung und Unterstützung von Klassen- und Schulfahrten sowie anderen schulischen Veranstaltungen
5. Pflege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit von Eltern, Schülern, Lehrenden und allen an der Schule interessierten Mitbürgern
6. Pflege der Beziehungen zum Schulträger

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Eltern, Lehrer und andere interessierte Mitbürger sowie juristische Personen werden, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand beantragt werden, der auch über den Aufnahmeantrag entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres enden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Zwecke des Vereins nötigen Geldmittel wird ein jährlicher Mindestbeitrag bargeldlos erhoben. Die Höhe des jährlichen Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Betrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Freiwillige Beiträge, auch in Form von Sachspenden, sind jederzeit erwünscht.
- (3) Der Jahresbetrag ist am Anfang des Geschäftsjahres fällig, spätestens aber bis zur Jahreshauptversammlung zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Betrag in Teilbeträgen geleistet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und bestimmt die Richtlinien seiner Arbeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter genauer Angabe der Tagesordnung einberufen. Alle 2 Jahre ist eine Mitgliederversammlung mit Wahl des Vorstandes einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr und nimmt deren Prüfbericht bei der Jahreshauptversammlung entgegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr nur dann entlasten, wenn der Prüfbericht der Rechnungsprüfer vorliegt.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 7

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladungen zu allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstandsvorsitzenden, der sie auch leitet. Dieser lädt auch zu allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins ein.

- (2) Die Einladungen ergehen schriftlich mit möglichst einer Woche Frist unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

- (3) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Daher ist bei der Einladung die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassierer
 5. den geborenen Mitgliedern des Vorstandes

Der Vorstand kann um Beisitzer erweitert werden.

- (2) Geborene Mitglieder des Vorstandes sind der Schulleiter und der Vorsitzende der Schulpflegschaft.
- (3) Die Vorstandsmitglieder 1 bis 4 werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem protokollführenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Ausgaben, die durch die Geschäftsführung entstehen, werden nach Rechnungslegung erstattet.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Mitglied.

§ 9

Bankkonto des Vereins

- (1) Für die bargeldlose Abwicklung des Zahlungsverkehrs richtet der Vorstand Bankkonten ein.

§ 10

Verwendung der Einnahmen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder haben bei Austritt aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das vom Förderverein angeschaffte Material geht mit dem Zeitpunkt der Anschaffung in das Eigentum der Schule über.

§ 11
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb der nächsten drei Wochen stattfinden muss. Diese erneute Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit über die Auflösung des Vereins.

§ 12
Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung der Freunde und Förderer der Johann-Kaspar-Kratz-Grundschule - Merzenich-Golzheim e.V. oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das verbleibende Restvermögen nach Abzug von Verbindlichkeiten dem Träger der Johann-Kaspar-Kratz-Grundschule - Merzenich-Golzheim zu, der es für Zwecke der Schule verwenden muss.

Diese am 08.11.2007 auf der Jahreshauptversammlung überarbeitete Satzung ersetzt die auf der Gründungsversammlung am 01.12.1988 beschlossene und 1989 geänderte Satzungsurschrift.